

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Auflage 9300.

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8, Agr.,
incl. Fringelohn 1 Thlr. 10 Agr.

Jede einzelne Nummer 2/8, Agr.
Gebühren f. Extrabeilagen 9 Thlr.

Inserate
die Spaltzeile 1/4, Agr.
Reclamen unter d. Redactionschrift
die Spaltzeile 2 Agr.

Alteste
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Gaisstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Freitag den 29. September.

1871.

№ 272.

Bestellungen auf das vierte Quartal 1871 des Leipziger Tageblattes

Man möge sich bald an die unterzeichnete Expedition, Johannisgasse Nr. 4/5, wenden. Auswärtige Abonnenten müssen sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden.

Für eine Extrabeilage sind 9 Thlr. Beilagegebühren unter Vorausbezahlung zu zahlen.

Das Tageblatt wird früh 6 1/2 Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten in graphischen Original-Depeschen.
Leipzig, im September 1871.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Das 14. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist eingegangen und wird bis zum 15. October d. J. auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen. Dasselbe enthält:

- Nr. 81. Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Stadt Zwickau über Verteilung der Einquartierung und anderer Militärlieferungen in Friedens- und Kriegszustand; vom 30. August 1871.
- Nr. 82. Bekanntmachung, die Direction der Bergakademie zu Freiberg betreffend; vom 5. September 1871.
- Nr. 83. Bekanntmachung, die Erweiterung einer dem Vorschussvereine zu Zwickau, jetzt eingetragener Genossenschaft, früher bewilligten Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 6. September 1871.
- Nr. 84. Bekanntmachung, die Bewilligung einer vom Spar- und Vorschussvereine zu Zwickau erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 6. September 1871.
- Nr. 85. Bekanntmachung, die Bewilligung einer vom bergmännischen Spar- und Vorschussvereine zu Freiberg, eingetragener Genossenschaft, erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 6. September 1871.
- Nr. 86. Verordnung, die Aufstellung der Schwornen-Urtheile betreffend; vom 13. September 1871.
- Nr. 87. Bekanntmachung, die Genehmigung von in den Statuten der Sparcasse zu Pöstenhof enthaltenen Ermächtigungen von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 12. September 1871.
- Nr. 88. Verordnung, einen Nachtrag zu dem Reglement für Erhebung der Canalabgaben u. s. w. auf der innerhalb des Königreichs Sachsen gelegenen Strecke des Grödel-Esternwerdener Canals, vom 8. April 1869 betreffend; vom 8. September 1871.
- Nr. 89. Bekanntmachung, die Anwendung der Vorschriften der Raab- und Gewerkeordnung vom 17. August 1868 bei Erhebung und Controlirung der Brauungssteuer und bei Ge-

währung der Steuervergütung für auszuführendes inländisches Bier betreffend; vom 14. September 1871.

Nr. 90. Verordnung, die in §§. 20 und 22 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Forst- u. Diebstahle vom 11. August 1855 getroffenen Bestimmungen betreffend; vom 1. September 1871.

Nr. 91. Verordnung, die Gültigkeit des Bundesgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 im Königreiche Bayern betreffend; vom 18. September 1871.
Leipzig, den 28. September 1871. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. Gerutti.

Bekanntmachung.

Die Mietzinsen für städtische Weisbuden sind bei Verlust des Mietvertrags spätestens bis zum Schluss der Witterwoche jeder Messe, mitbin während der gegenwärtigen Michaelismesse bis zum 30. I. R. zu berichtigen, woraus die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider säumige Pächter mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.
Leipzig, den 25. September 1871. Der Rath's Weisbuden-Deputation.

Bekanntmachung.

Die unter dem 28. vor. Mon. für den Johannishospital-Neubau zur Submission aufgeschriebene Herstellung der Gas- und Wasserleitungsanlagen so wie eines Aufwappapparates in die Küche ist vergeben und es werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten ihrer Offerten hiermit entbunden.
Leipzig, den 21. September 1871. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. Gerutti.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die am 22., 29., 30. und 31. Juli d. J. allhier am Peterssteinweg, an der Elisen-, Sidonien-, Sophien-, Zeiger Straße und vor dem Zeiger Thore einquartiert gewesenen Reserve- und Landwehrtruppen vom Regiment Nr. 107 kann in den nächsten 2 Tagen bei uns erhoben werden.
Der den Quartierzettel Vorweisende ist zur Empfangnahme berechtigt.
Leipzig, am 26. September 1871. Das Quartier-Amt.

Leipziger Barthen-Regulirung.

Zufolge Beschlusses der Genossenschafts-Versammlung werden die Mitglieder der Genossenschaft hiermit ersucht, 2 Thlr. auf die Einheit mit
15 Rgr. bis zum 31. dieses Monats,
15 " bis zum 31. Juli a. c.,
15 " bis zum 31. September a. c.,
15 " bis zum 30. November a. c.
an Herrn Einnehmer Greif auf der Rath's-Einnahmestube gegen dessen Quittung einzuzahlen. Zugleich werden diejenigen, welche noch mit einer im vorigen Jahre ausgeschriebenen Ratenzahlung in Rest geblieben sind, unter Hinweis auf die Bestimmung in §. 32 der Genossenschaftsordnung zur ungeläuterten Zahlung aufgefordert.
Leipzig, am 10. Mai 1871. Stadtrath Dr. Vogel, Vorstand.

Diaconissen-Station für Krankenpflege in Leipzig (Carolinenstr. Nr. 16).

Seit dem Mai dieses Jahres hat die Direction der Diaconissenanstalt zu Dresden laut damaliger Beschlüsse die Stationen in Leipzig und nächste Umgegend eine besondere Station errichtet, in welcher Diaconissen der Dresdener Diaconissenanstalt zu unentgeltlicher Krankenpflege in Familien bereit gehalten werden. Die Kosten der Diaconissen-Station trägt das Krankenhaus zu Dresden. Freiwillige Gaben und Beiträge für genossene Pflege werden dankbar angenommen und darüber öffentlich quittirt.

Nach dem uns vorliegenden Berichte über die Thätigkeit der vier vor der Hand hier stationirten Schwestern haben dieselben vom 1. Mai bis Ende August a. c. in 59 Familien gepflegt und zwar 15 davon in länger andauernder Krankheit; zwischen denselben bei mehreren Familienmitgliedern. Den übrigen 24 Familien ist durch die Pflege, wie nachstehend angegeben, geholfen. In 30 Fällen mußte das Gesuch um Pflege abgewiesen werden, weil schon vorhandene Schwestern in Dienst waren. Die Krankheiten, bei welchen länger gepflegt wurde, sind: Cholera (22 Mal), Typhus (10 Mal), Scharlach (6 Mal), Diphtheritis (3 Mal), Wundstich (3 Mal), Ruhr (3 Mal), Krämpfe (3 Mal), Scharlach (3 Mal) und Wechsellieber, Krebs, Wechsellieber und Altersschwäche je 1 Mal.

Für die Verwendung von Diaconissen bei Krankenpflege in Familien gelten folgende Bestimmungen:
1. Gesuche um Diaconissen sind bei der Diaconissenstation in Leipzig, Carolinenstraße 16, mündlich oder schriftlich anzubringen. Dabei ist es, um die den vorliegenden Fall geeignetste Pflegerin zu wählen, notwendig, daß die Natur der Krankheit für welche Pflege begehrt wird, sowie die Verhältnisse, unter denen die Diaconissen arbeiten, genau bezeichnet werden. Diaconissen werden in Krankheitsfällen überall hin in Familien geschickt, und wird dabei kein Unterschied des Standes und der Person gemacht, nur bei einzelnen Herren Pflegen Diaconissen nicht.
2. Die anzugesandte Diaconistin ist verpflichtet, die Dienste mit Treue abzuliegen. Ihre Dienste sind ausschließlich auf ihre Kranken. Dieselben wird sie mit liebender Sorgfalt pflegen und die Besorgungen des Arztes mit Pünktlichkeit befolgen. Begehrt es der Kranke, so wird die Diaconistin ihm gern aus der heiligen Schrift und anderen guten Schriften vorlesen. Die Oberin der Diaconissenstation hat die pflegende Schwester von Zeit zu besuchen.

3. Die Diaconistin wird mit dem Namen "Schwester" gerufen. Sie kann nicht zu den Diensthöfen gerufen werden und nimmt in der Regel ihre Mahlzeiten allein. Bei Nachtwachen wird man bedacht sein, ihr das zu ihrer Stärkung Erforderliche an Speise und Trank zu verabreichen.

4. Die Diaconistin muß bei schwerem Kranken- dienste so möglich jeden Tag, wenigstens aber einen Tag um den andern sich eine Stunde in freier Luft bewegen. Nach jeder durchwachten Nacht sollen ihr vier Stunden Ruhe verstatet werden, und zwar in einem Zimmer, das sie abschließen kann. Wo ein besonderes Zimmer nicht genöthigt werden kann, sind der Diaconistin fünf bis sechs Stunden Urlaub zu geben, damit sie sich in ihrer Wohnung erholen kann.

5. Bei länger als einen Monat andauernden Pflegen wird in Bezug auf die Person der Pflegerin in der Regel ein Wechsel vorgenommen. Wenn aus besonderen Gründen die ausgesandte Schwester zurückgerufen werden muß, so wird, wenn es sonst thunlich ist, von Seiten der Diaconissenstation eine andere an die Stelle der zurückgerufenen gesendet werden, sofern die Familie eine Fortsetzung der Krankenpflege durch Diaconissen wünscht.

6. Der pflegenden Schwester sind, wenn sie fähig ist, zu benutzen genöthigt war, die fähigsten zurückerufen. Im Uebrigen pflegen die Schwestern ganz unentgeltlich. Wollen die Schwestern ihre Dankbarkeit für die genossene Pflege ausdrücken, so kann das in einem freiwilligen Geschenk an die Diaconissenstation geschehen. Geschenke für ihre Person nehmen die Schwestern unter keinerlei Verband und Titel an. Etwasige ihnen persönlich zugehörte Gegenstände kommen zum Fund der für die im Diaconissendienst krank oder invalide gewordenen Schwestern gegründeten Schwesterencasse oder werden für diese verwertet.

7. Die Diaconistin kehrt, sobald die Krankenpflege beendet ist, nach der Diaconissenstation zurück. Zur Pflege in eine andere Familie kann man sie nicht übergeben lassen, ohne daß zuvor besondere Erlaubnis auf der Diaconissenstation eingeholt worden ist.

Aus Stadt und Land.

r. Leipzig, 28. September. In dem 15. ländlichen Wahlkreise (Freiberg) ist, nachdem Kaufmann Johann in Freiberg abgelehnt hat, von liberaler Seite Gustav-Friedrich Ebert in Hainberg als Landtags-Candidat aufgestellt worden. Im 44. ländlichen Wahlkreise (Plauen) bewirbt sich der Gustav-Friedrich Epranger dem conservativen Bewerber Rittergutsbesitzer Kreier gegenüber.
* Leipzig, 28. Sept. Auch an den Handels-

vorstand der Stadt Hannover war von hier aus die Aufforderung ergangen, sich an gemeinschaftlichen Maßregeln zu betheiligen gegen den französischen Handelsstand, so weit derselbe zusammen mit der Bank von Frankreich diejenigen deutschen Firmen, welche in Folge der oberhandelsgerichtlichen Entscheidung wegen Verletzung des französischen Patents als Indossamenten von Wechseln die Regresspflicht ablehnen, in Verzug erklären will. Ohne die Erklärung des Reichs-Collegiums der Berliner Kaufmannschaft abzuwarten, haben die Hannoveraner geantwortet, daß man auf den Vorschlag nicht eingehen werde. Von einer Vereinbarung gemeinschaftlicher Regressen irgend welcher Art sei kein Erfolg zu erwarten, und noch nachdrücklicher müsse von der Anrufung einer diplomatischen Intervention abgerathen werden. Durch alle solche Schritte könne das Uebel nur verschlimmert und die Rückkehr besonnener Ueberlegung beim französischen Handelsstande nur verzögert werden.

r. Leipzig, 28. Sept. Die Präsentation des Beschlusses ist auch dem Acceptanten gegenüber erforderlich, um ihn in Verzug zu setzen und Verzugszinsen ihm berechnen zu können. Der Inhaber von Wechseln im Betrage von ca. 16,000 Thlr. hatte solche bei dem Acceptanten präsentieren wollen, dieser aber hatte ihm die Präsentation mit dem Bemerkten erlassen, daß er auch ohne solche die Wechsel honoriren werde. Nach vier Wochen zur Zahlung aufgefordert, bestritt Acceptant seine Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen und stellte sich im Proceß darauf, daß der Erlaß der Präsentation seinerseits nicht schriftlich erfolgt sei. Nach der „Wochenschrift für deutsches Handels- und Wechselrecht“ hat das Reichs-Oberhandelsgericht erkannt, daß es sich hier nicht um einen Vertrag, sondern um den Erlaß einer Formalität handle, für welchen die schriftliche Form gleichgültig sei.

r. Leipzig, 28. Sept. Die Einführung einer kürzeren und zwar der zehnständigen Arbeitszeit gehört bekanntlich zu denjenigen Forderungen, welche in neuerer Zeit von sehr vielen Arbeitern in erster Reihe aufgestellt werden, um eine Verbesserung ihrer sozialen Lage und insbesondere eine bessere Pflege ihrer häuslichen Verhältnisse herbeizuführen. Es sind in dieser Beziehung in Leipzig während der letzten Wochen erfolgreiche Schritte geschehen, welche den klaren Beweis ergeben, daß die von gewissenlosen Agitatoren vorgebrachten Lehren über die Hartnäckigkeit und Tyrannei der Arbeitgeber gar häufig jeder Begründung entbehren. Nachdem die Verwaltung der Staatseisenbahn mit Einführung der zehnständigen Arbeitszeit in ihren Werksstätten aus freien Stücken vorangegangen war, folgten ihr alsbald die Etablissements der Herren Ody und

Restmann (Eisengießerei und Maschinen-Fabrik) und des Herrn Kästner (Fabrik eiserner Geschütze) mit derselben Maßregel. Am letzten Montag, den 25. September, fand eine Versammlung hiesiger Fabrikanten statt, in welcher man sich ebenfalls einstimmig dafür entschied, die Bitte der Arbeiter um Einführung der zehnständigen Arbeitszeit als berechtigt anzuerkennen und ihre Folge zu geben. In Folge dessen ist die gedachte Arbeitszeit in der Maschinenfabrik des Herrn Karl Krause, in der Brückenwaagen-Fabrik der Herren Otto & Co., in den Räummaschinenfabriken der Herren Hef, Mansfeld, Ditt & Co., Röhle und Renker eingeführt worden. Dem Vernehmen nach soll in den Werksstätten der Leipzig-Dresdener Bahn demnächst Gleiches geschehen.

— In einem Leitartikel der „Const. Ztg.“ finden wir folgenden interessanten Rückblick: „Als wir vor 20 Jahren die Unhaltbarkeit der österreichischen Zustände darlegten und nachwiesen, daß eben deshalb Oesterreich nicht an der Spitze Deutschlands stehen könne: da ließ Herr v. Beust uns durch die Polizei bedeuten, daß der „Const. Ztg.“ der Postdebit entzogen werden würde, wenn wir unsere österrreich-feindliche Richtung nicht mäßigten. Jetzt, wo Herr v. Beust selber in Oesterreich regiert, mag er vielleicht anders denken. Wenigstens bringt die „R. Fr. Pr.“ folgenden von Selbsterkenntnis zeugenden Artikel: (Folgt nun ein wahrhaft schmerzlicher Artikel des Wiener Blattes; dann fährt die „Const. Ztg.“ fort): Was jetzt die „R. Fr. Pr.“ ausführt, das drücken wir früher kurz mit den Worten aus: daß in Oesterreich Alles der dortigen Finanzwirtschaft gleiche; es sei dort Alles — Papier, und selbst die Verfassungen und Gesetze ständen nur auf dem Papier. Wie aber hat die „R. Fr. Pr.“ dergleichen Auslassungen früher übel aufgenommen! Wie hat sie sich zur Zeit des Wiener Schützenfest-Schwandels mit der österr. Schützenfest-Schwandels und hochmüthig, wie der Pharisäer, auf die armen „Gefackelten“ norddeutschen Jöhner und Sünder herabgesehen! Wie hat man selbst in Sachen und angegriffen, weil wir damals der vielgerühmten österr. Freiheit gegenüber uns kühl ablehnend verhielten und meinten: man solle nur erst abwarten, ob die ganze Geschichte nicht bloß wieder — Papier sein werde. Herr v. Beust wollte damals — Preußen gegenüber — moralische Eroberungen in Deutschland machen; jetzt wird er wohl auch erfahren haben, daß man in Oesterreich mit „Moral“ erst recht Banrott macht.“

Aus Leipzigs Gewerbsleben.

Schreiber dieses führte der Zufall kürzlich in eine der Leipziger Nähmaschinenfabriken, nämlich